IGLU

Gemeindeverwaltung Volketswil
Tiefbau und Werke
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

8604 Volketswil, 30. Juni 2026

Einwendung

zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Volketswil (Teilgebiet Chimlibach). Öffentliche Auflage.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die öffentlich zugänglichen Unterlagen

a) Technischer Bericht (TB)
b) Übergangsbestimmungen der GSchV, vom November 2016
c) Broschüre «Gewässerraum. Das Wichtigste in Kürze», vom Februar 2017 zu Rate gezogen
d) und zusätzlich in einer Dreierdelegation Fragen an Roger Letter gestellt und in einem offenen Gespräch mit ihm erörtert.

Auf diesen Grundlagen haben wir das Vorhaben mit dem am 17. April 2026 von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Richtplan Siedlung und Landschaft (SiLa) sowie den im TB erwähnten Potenzialen für die Förderung der Biodiversität (Seiten 19ff.) und mit unseren eigenen Erfahrungen abgeglichen und uns die nachfolgenden Gedanken dazu gemacht.

Ausgangslage

Die Gemeinde scheint davon auszugehen, den Gewässerraum so klein wie möglich halten zu müssen, um die Interventionsmöglichkeiten des Kantons (AWEL) einzuschränken und möchte auf unbürokratischere Möglichkeiten der Raumsicherung zu setzen. Uns ist jedoch nicht klar, mit welchen Mitteln die Gemeinde zu erwartende Nutzungs-Ansprüche privater Bauherren in Schach halten will. Zumal der TB vor dem Beschluss des kommunalen Richtplans erarbeitet worden ist und die dort ausdrücklich erwähnte Aufwertung, Revitalisierung und ökologische Vernetzung in diesem Gebiet im TB nirgends diskutiert wird. Rechtlich ist es in Streitfällen ohnehin so, dass übergeordnetes Recht gilt – kantonales Recht also kommunales «Recht» brechen kann. Ausserdem böte aus ökologischer Sicht die Einflussmöglichkeit gemäss GschG die grössere Sicherheit. Aus Erfahrung wissen wir, dass es von grossem Vorteil ist, wenn eine planerische Absicht durch alle Festlegungen hindurch klar formuliert wird und somit keinen Anlass für spätere spitzfindige Wortklaubereien und Rechtsstreitigkeiten bietet. Die Festlegung des Gewässerraums muss dem Geist des Richtplans (SiLa) also entsprechen. Gemäss TB ist es ja so, dass nach einer öffentlichen Auflage und der daran anschliessenden Bereinigung allfälliger Einwendungen die Gewässerräume durch den Kanton festgesetzt werden. Diese Fest-

setzung ist dann grundeigentümerverbindlich und wird in der kantonalen Gewässerkarte festgehalten. Und zwar mit den allgemeingültigen Garantien.
Zitat aus dem TB: «Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen und Brücken sind auch weitere im *öffentlichen Interesse* liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum *bewilligungsfähig*, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das *öffentliche Interesse* nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. *Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung*. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmebewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-)Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen». Vor diesem Hintergrund sehen wir die Befürchtungen der Gemeinde für zu stark gewichtet und im Widerspruch zum Richtplan Siedlung und Landschaft.

Potenzial des Chimlibach spricht für asymmetrische Festlegung

Wir kennen den Chimlibach als Ausbreitungsachse (u.a. sein wertvoller Baumbestand) und eigenständigen Naturwert (als Fliessgewässer) für Tiere aus langjährigen Beobachtungen. Zwei Beispiele: Der Eisvogel ist ausserhalb der Brutzeit v. a. im Winter zwischen der Glatt bis ans Ende des Bachwegs oft zirkulierend anzutreffen. Sogar der Biber hat sich schon bis ins Siedlungsgebiet Lindenhof/Riethof (Hegnau-Süd) vorgewagt und Nagespuren hinterlassen.
Uns ist auch bekannt, dass der Chimlibach bei Starkregen immer verblüffend schnell «anspringt» und häufig für überschwemmte Bereiche und überflutete Keller sorgt. Bei anhaltenden Niederschlägen liefert er durch örtliche Vernässungen auch immer wieder Hinweise auf seinen ursprünglichen Bettverlauf (s. auch Siegfriedkarte im TB). Trotz zahllosen, seit Jahrzehnten aufwändig unternommenen Sanierungsversuchen wird seine «Hartnäckigkeit» bis heute immer wieder bestätigt. Das Gebiet hat unbestritten ein grosses Potenzial für die Biodiversität.
Siehe >Anhang. Dort finden sich Fotos zum Thema. Aufgrund dieser Tatsachen hat der Chimlibach sein Revitalisierungspotenzial im Gebiet Juch eindeutig auf der noch unverbauten Nordseite (Ch-3) und auf Schwerzenbacher Boden (Ch-2) im ebenfalls unverbauten, intensiv genutzten Kulturland. Das sind starke Argumente für eine Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums, zumal linksufrig keine intakten Möglichkeiten für eine Realisierbarkeit von wirksamen Revitalisierungen mehr bestehen. Dort befinden sich die auch im TB erwähnten stark frequentierten und mit verfassungsrechtlicher Garantie ausgestatteten Weg- und Strassenverbindungen. Der Anmerkung, dass eine Entlastung der einen Seite eine Mehrbelastung der anderen Seite zur Folge hätte, ohne das für das Gewässer ein Mehrwert entstünde, widersprechen wir nachdrücklich. Die rechtsufrigen Wege dienen zur Hauptsache der landwirtschaftlichen Nutzung und ausserdem kann – das zeigt die Erfahrung aus anderen Regionen - die Pendelbewegung eines Weges von der rechts- auf die linksufrige Seite (und zurück) die Erholungsattraktivität erhöhen. Im Abschnitt Chi-2 liegt zudem rechtsufrig im oberen Bereich des Abschnitts das Freihaltegebiet Eich. Die Funktion des Freihaltegebiets besteht in der Siedlungstrennung, dem Erhalt des Landschaftsbildes und der ökologischen und erholungsbezogenen Vernetzung (s. auch TB, Kap. 2.3.21 Lebensraumpotenziale).
Im TB heisst es: «Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV fest-zulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu

berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen. Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden».
Soweit wir wissen, gibt es noch keine rechtlich gesicherten Bauvorhaben am Gewässer. Allerdings handelt es sich beim Gebiet Juch um ein Entwicklungsgebiet. Im Rahmen der Gebietsentwicklung ist auch eine Aufwertung des Chimlibachs vorgesehen. Es wäre als möglich und nötig, den entsprechenden Raumbedarf schon im Rahmen dieser Festlegung zu sichern.

Bemerkung zu Do-1 und Fazit

Gemäss TB verläuft die Eindolung in Abschnitt Do-1 quer durch die Siedlung. Aufgrund der Höhenlage der Dole wäre eine Offenlegung an der heutigen Lage technisch möglich. Nach Rücksprache mit dem Kanton könne das Öffnungspotenzial in diesem Abschnitt nicht ausgeschlossen werden. Somit erfolge im Abschnitt Do-1 keine Reduktion. Zudem sei die Betroffenheit der tatsächlich vorhandenen Bebauung, auch mit der Ausscheidung des minimalen Gewässerraums von 12 m, gering und beschränke sich grösstenteils auf Wege und Zufahrten. Dadurch seien private Gärten in einer Wohnzone, ein Nebengebäude sowie eine Strasse betroffen. Das erscheint auf den ersten Blick verlockend, entpuppt sich auf den zweiten Blick aber doch eher als unrealistisch – wirkt demzufolge als leeres Versprechen. Selbstverständlich wäre eine Offenlegung des Baches eine Mehrgewinn, müsste realistischerweise aber im schmalen Areal der heutigen Gärten zwischen Siedlung und der A53 stattfinden. Da wir nicht mit einer Realisierung eines solchen Projektes rechnen, richten wir das Augenmerk auf das öffentliche Interesse und beantragen eine Erweiterung des Gewässerraums Richtung Norden.

Anträge

1. **Asymmetrische Festlegung der Abschnitte Ch-2 und Ch-3**

Gemäss §15 k As.1 HWSchV ist eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums dann möglich, wenn daraus in der Summe eine bessere Lösung resultiert. Dies ist u. E. in den Abschnitten Chi-2 und Ch-3 zwingend, weil linksufrig die Möglichkeiten für eine wirksame Revitalisierung durch Bauten und gesetzliche Abstände vergeben sind. Die im kommunalen Richtplan enthaltenen Fördermassnahmen verlangen einen gesicherten Gewässerraum von mindestens 30 Metern.

2. **Sicherung für ein Renaturierungsprojekt gemäss GschutzG und Harmonisierung mit dem Kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft**

Im Sinne der Rechtssicherheit, aber auch der Planbarkeit und der späteren Entwicklung, halten wir es für notwendig und erleichternd, wenn in allen Instrumenten Klarheit herrscht und die vorhandene Absicht eindeutig und gleichlautend formuliert ist.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Einwendung.

Andrea Knecht-Meister	Gunnar Guggenbühl	Bernhard Hirzel
Co-Präsidentin	Co-Präsident	Vorstandsmitglied

Anhang Chimlibach, Sektoren Ch-2 und Chi-3

Entlang des Chimlibachs sind im Projektperimeter an allen offenen Abschnitten Potenziale für Feuchtgebietsergänzungen 35 % sowie > 50 % ausgewiesen (aus TB)

Chimlibach, Wasserstand
nach einem kurzen, aber heftigen Gewitter

Selbstangelegtes «Rückhaltebecken» auf dem linken Ufer im Sektor Ch-2

Chimlibach, Rückstau ins Kulturland; Wasser bleibt meist mehrere Tage liegen

Die im Bild links überschwemmte Fläche, aus der Bewirtschaftung herausgenommen

Oft vernässte Fläche entlang der Chimlibachs im Sektor Ch-3 bei den Gewächshäusern

Privat angelegtes Feuchtbiotop bei den Gewächshäusern im Sektor Chi-3 (von Wasserfröschen besiedelt)

Beispiel einer offenen Wasserrinne im Siedlungsgebiet (hier in Waldshut DE) als Idee für den im Technischen Bericht sichtbar gemachte Öffnung im Sektor Do-1.
Der ökologische Mehrgewinn wäre eher bescheiden, der Erholungswert dagegen sehr hoch.